

Gewerbliche Beförderung mit motorisierten Hänge- oder Paragleitern, Hänge- oder Paragleitern oder Fallschirmen nach der neuen Rechtslage seit 1. Oktober 2013

Beachten Sie: Die Formulierung „motorisierte Hänge- oder Paragleiter“ betrifft ausschließlich motorisierte Hänge- oder Paragleiter, die Formulierung „Hänge- oder Paragleiter“ betrifft ausschließlich nicht motorisierte Hänge- oder Paragleiter.

Seit 1.10.2013 ist gemäß § 102 Abs. 4 und § 111 Luftfahrtgesetz für Hänge- oder Paragleiter sowie motorisierte Hänge- oder Paragleiter und Fallschirme **keine Beförderungsbewilligung** mehr notwendig:

§ 102 Abs 4: „Nicht gewerbliche Flüge gegen Ersatz der Selbstkosten mit Luftfahrzeugen, die für höchstens vier Personen im Fluge verwendet werden dürfen, und Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern sowie die gewerbliche Beförderung mit motorisierten Hänge- und Paragleitern, Hänge- und Paragleitern und Fallschirmen dürfen ohne die Bewilligungen gemäß den Abs. 1 und 2 durchgeführt werden. Den Fluggästen ist vom Beförderer eine Bestätigung über die Bezahlung des Entgeltes auszustellen, deren Abschnitt vom Beförderer zwei Jahre lang aufzubewahren ist.“

§ 111 LFG: „Für die gewerbliche Beförderung von Fluggästen und/oder Fracht mit motorisierten Hänge- oder Paragleitern, Hänge- oder Paragleitern oder Fallschirmen ist keine Beförderungsbewilligung gemäß den §§ 104 ff erforderlich. Der Beförderer hat dafür zu sorgen, dass eine gewerbliche Beförderung von Personen mit motorisierten Hänge- oder Paragleitern, Hänge- oder Paragleitern oder Fallschirmen nur durchgeführt wird, wenn das Luftfahrzeug die in den gemäß § 21 und § 131 erlassenen Bestimmungen für die Beförderung von Personen und/oder Fracht festgelegten technischen und flugbetrieblichen Voraussetzungen erfüllt sowie die verantwortlichen Piloten einen aufrechten Zivilluftfahrerschein innehaben und die in den gemäß § 29 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen festgelegte Mindesterfahrung aufweisen. Andere Verpflichtungen gemäß diesem Bundesgesetz oder auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.“

Anmeldung

Seit 1.10.2013 ist gemäß § 4 Wirtschaftskammergesetz die Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit anzuzeigen. Dies erfolgt bei den Mitgliederdatenservicestellen der zuständigen Landeskammern. Für nähere Informationen wenden Sie sich an das Gründerservice oder die Fachgruppe in Ihrem Bundesland.

Gewerbliche Doppelsitzerflüge/Tandemfallschirmabsprünge dürfen unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

- **Tandemfallschirmberechtigung (§ 76 ZLPV):**

„Fallschirmspringern ist die besondere Berechtigung zu erteilen, Tandemfallschirmabsprünge (Fallschirmabsprünge mit Passagier mit dazu geeigneten Fallschirmsystemen) durchzuführen, sofern der Bewerber

- 1. die Fallschirmsprunglehrerprüfung bestanden hat,*
- 2. mindestens 500 Fallschirmabsprünge und mindestens sieben Stunden Freifallzeit absolviert und*
- 3. die fachliche Befähigung zu Tandemfallschirmabsprünge gegenüber einem Fallschirmsprunglehrer mit besonderer Berechtigung nach § 78 Abs. 5 nachgewiesen hat.*

Die Berechtigung ist auf jene Systeme zu beschränken, für die der Bewerber seine fachliche Befähigung nachgewiesen hat. Die gewerbliche Ausübung der Berechtigung ist erst nach Durchführung von 25 nichtgewerblichen Tandemfallschirmabsprünge zulässig.“

- **Berechtigung zur gewerblichen Beförderung mit Hänge- und Paragleitern sowie motorisierten Hänge- und Paragleitern (§ 89 a ZLPV):**

(1) Inhaber von Berechtigungen gemäß § 85 und § 86 Abs. 5 dürfen ihre jeweilige Berechtigung bei der gewerblichen Beförderung von Personen oder Sachen nur ausüben, wenn sie mindestens

- 1. 1 Jahr über eine Berechtigung gemäß § 85 verfügen.*
- 2. 100 Doppelsitzerflüge als verantwortlicher Pilot nach Erteilung der Berechtigung und*
- 3. 25 Doppelsitzerflüge während des vorangegangenen Zeitraums von 1 Jahr nachweisen können.*

(2) Im Falle einer Ausübung der Berechtigung gemäß § 86 Abs. 5 bei der gewerblichen Beförderung muss mindestens die Hälfte der gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 erforderlichen Doppelsitzerflüge mit motorisierten Hänge- beziehungsweise Paragleitern durchgeführt worden sein.

- **Erfüllung technischer und flugbetrieblicher Voraussetzungen:**

Das Luftfahrzeug muss den §§ 63ff der Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 2010 - ZLLV 2010 entsprechen (Herstellerbestätigung, Weiterbestand der Lufttüchtigkeit).

Versicherungspflicht (§§ 146 ff, insb. Abschluss einer Haftpflichtversicherung gemäß 164 LFG)

„§ 164. (1) Der Halter eines Luftfahrzeugs oder eines selbständig im Fluge verwendbaren Luftfahrtgeräts hat zur Deckung der Schadenersatzansprüche von Personen oder wegen Sachen, die nicht im Luftfahrzeug oder im selbständig im Fluge verwendbaren Luftfahrtgerät befördert werden, eine Haftpflichtversicherung zumindest über die in § 151 vorgesehenen Beträge abzuschließen.

(2) Der Halter eines Luftfahrzeugs oder eines selbständig im Fluge verwendbaren Luftfahrtgeräts hat zur Deckung der Schadenersatzansprüche der Fluggäste pro vorhandenen Passagierplatz eine Haftpflichtversicherung über eine Versicherungssumme von zumindest 250 000 SZR abzuschließen. Bei einem Luftfahrzeug oder einem selbständig im Fluge verwendbaren Luftfahrtgerät mit einem MTOM bis zu 2 700 kg muss die Versicherungssumme bei nichtgewerblichen Flügen zumindest 113 100 SZR betragen.

(3) Eine Versicherungspflicht nach den Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn der Bund, ein Land, ein Gemeindeverband oder eine Ortsgemeinde mit mehr als 50 000 Einwohnern der Halter des Luftfahrzeugs oder des selbständig im Fluge verwendbaren Luftfahrtgeräts ist.“

Zahlungsbestätigung (§ 102 Abs. 4 LFG)

Der Beförderer hat den Fluggästen eine Bestätigung über die Bezahlung des Entgelts auszustellen.

Genehmigung von Außenabflügen und Außenlandungen für motorisierte Hänge- und Paragleiter (§§ 9 ff LFG neu)

§ 9 Abs. 2 LFG: „Abflüge und Landungen außerhalb eines Flugplatzes (Außenabflüge und Außenlandungen) dürfen, soweit es sich um Zivilluftfahrzeuge handelt, nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes durchgeführt werden. Der Antrag auf Bewilligung von Außenabflügen und Außenlandungen ist vom Halter oder verantwortlichen Piloten des Zivilluftfahrzeuges einzubringen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen oder ein am Außenabflug oder an der Außenlandung bestehendes öffentliches Interesse ein allenfalls entgegenstehendes öffentliches Interesse überwiegt.“

Die Eintragung von motorisierten Hänge- und Paragleitern in das Luftfahrzeugregister (§ 16 LFG und § 66 ZLLV) erfolgt in Form einfacher Listen, geführt vom ÖAeC.